



Richtlinie

Nr. 05

Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen Stand: 07 / 2011

1 Ansprechpartner

Branddirektion Leipzig
Abt.: Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Sachgebiet 37.31 Brandmeldeanlagen
Gerichtsweg 9
04103 Leipzig

☎ 0341 123 – 9790
📄 0341 123 – 9873
✉ bma.feuerwehr@leipzig.de

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die Anforderungen der Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen dieser Richtlinie mit den Anlagen 1, 2 und 3 (RL) gelten für die Stadt Leipzig.
- 2.2 Zuständige Behörde ist die Branddirektion der Stadt Leipzig (BD Leipzig).
- 2.3 Zuständige Hilfe leistende Stelle ist die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle der Stadt Leipzig (FRLS).

3 Allgemeines

- 3.1 Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) an die FRLS. Sie gilt für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. BMA mit Anschaltung an eine FRLS dienen dazu, bei Ausbruch eines Brandes den Gefahrenbereich zu lokalisieren und die Feuerwehr direkt zu alarmieren.
- 3.2 Die vorliegenden Anschlussbedingungen ergänzen die Mindestanforderungen nach DIN 14675 (11/2003 Pkt. 5) für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von BMA.
- 3.3 Sie nennen die Voraussetzungen, unter denen eine BMA angeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regeln die Verfahrensweise.
- 3.4 BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist die DIN 14675 „Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb“ mit ihren normativen Verweisungen und den in diesen DIN benannten VdS-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zusätzlich sind die Anforderungen der Richtlinien der Branddirektion Leipzig beachten.
- 3.5 BMA, die zur Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen in der FRLS vorgesehen sind, dürfen nur durch Fachfirmen geplant, errichtet und in Stand gehalten werden, deren Kompetenz durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert wurde (DIN 14675, 11/2003 Pkt. 4.2).
- 3.6 Abweichungen von dieser Richtlinie und der DIN 14675 bedürfen der Genehmigung der Branddirektion Leipzig und sind schriftlich zu dokumentieren.
- 3.7 Das unten benannte Unternehmen betreibt als Konzessionär in der FRLS eine Empfangszentrale für Brandmeldungen, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE) aufgeschaltet werden:

BOSCH Sicherheitssysteme GmbH
Walther-Köhn-Straße 6a
04356 Leipzig
Telefon: 0341 5202-0

- 3.8** Die Aufschaltung von ÜE ist im Auftrag des Betreibers der BMA vom Konzessionär bei der Branddirektion Leipzig zu beantragen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift, Telefon-Nr. des Betreibers der BMA,
- b) Name, Anschrift, Telefon-Nr. der mit der Planung der BMA beauftragten Firma,
- c) Name, Anschrift, Telefon-Nr. der mit der Errichtung der BMA beauftragten Firma,
- d) Name, Anschrift, Telefon-Nr. der mit der Wartung der BMA beauftragten Firma,
- e) Ort der beabsichtigten Anbringung der ÜE,
- f) geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung an die ÜAG in der FRLS erkennt der Betreiber der anzuschließenden BMA die in dieser RL genannten technischen Anschlussbedingungen an.

- 3.9** Die Branddirektion Leipzig kann die Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär veranlassen, wenn

- a) der Betreiber wechselt, ohne dass dies der BD Leipzig angezeigt wurde,
- b) die BMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
- c) die BMA entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen betrieben wird,
- d) sich Mängel an der BMA herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,
- e) wiederholt Alarmer durch Bedienungsfehler oder
- f) wiederholt Falschalarme, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler bzw. Betreiberfehler oder auf eine andere Nutzung als geplant zurückzuführen sind, ausgelöst wurden.

Eine Ersatzpflicht der Branddirektion Leipzig für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Der Betreiber der BMA wird von der Branddirektion Leipzig zwei Wochen im Voraus per Einschreiben über die Abschaltung der ÜE informiert. Bei behördlich geforderten BMA wird außerdem die zuständige Aufsichtsbehörde informiert.

- 3.10** Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Branddirektion Leipzig das für erforderlich hält,

- a) unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- b) die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen,
- c) nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen und
- d) die BMA überprüfen zu lassen.

Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind an der BMA zu hinterlegen. Die Erreichbarkeit ist jederzeit sicherzustellen.

- 3.11** Ersatzmaßnahmen bei (temporärer) Außerbetriebnahme der BMA oder Teilen der BMA sind vom Betreiber zu veranlassen und zu verantworten. Bei behördlich geforderten BMA sind diese Ersatzmaßnahmen mit der genehmigenden Behörde zu vereinbaren. Die Branddirektion Leipzig kann auch bei außerplanmäßiger Außerbetriebnahme der BMA oder Teilen der BMA nicht zur Kompensation herangezogen werden.

4 Technische Ausführung

4.1 Erstinformationsstelle für die Feuerwehr (FiBS)

4.1.1 Der Standort der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr (in Leipzig „Feuerwehr Informations- und Bedienstelle“ [FiBS] genannt) ist vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs, im Bereich des Haupteingangs bzw. des Feuerwehrezugangs zu planen und mit der Branddirektion Leipzig abzustimmen. Am bzw. vor dem FiBS ist eine Bewegungsfläche von mindestens 1,5 m x 1,0 m und 2,1 m Höhe freizuhalten.

Am FiBS sind:

- a) das Feuerwehr-Bedienfeld,
- b) ein Feuerwehr-Anzeigetableau,
- c) die Feuerwehr-Laufkarten,
- d) die Steuermatrix der Brandfallsteuerungen,
- e) das Komplettexemplar des Feuerwehrplanes und
- f) andere ggf. erforderlichen Steuerungseinrichtungen für die Feuerwehr anzuordnen.

4.1.2 Der Weg vom Feuerwehrezugang zum FiBS ist mit nachleuchtenden Hinweisschildern „FiBS“ nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Über dem Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD), sichtbar von der Anfahrt, ist eine bernsteinfarbene Blitzleuchte oder Rundumkennleuchte anzubringen, die bei Auslösung der ÜE aufleuchten muss. Im Bedarfsfall können von der Branddirektion Leipzig weitere Blitzleuchten gefordert werden.

4.1.3 Bei bestehenden Objekten ist die Kennzeichnung mit „FiBS“ nach Pkt. 4.1.2 umgehend zu realisieren.

4.1.4 Wenn sich das FiBS nicht im BMZ-Raum befindet, ist der Anschluss zur BMZ redundant auszuführen.

4.2 Standort der BMZ

4.2.1 Für den Installationsstandort der BMZ ist ein Raum entsprechend der DIN 14675 unter Beachtung der Leitungsanlagen-Richtlinie Pkt. 5.2.2 vorzusehen.

4.2.2 Wird die BMZ in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung „BMZ“ anzubringen. Ist diese Tür verschließbar, so muss die Schließung mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel bzw. der Feuerweherschließung zu öffnen sein.

4.2.3 In bzw. an der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei Abschaltung der ÜE sichtbar anzubringen:

„Übertragungseinrichtung abgeschaltet - bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“.

4.2.4 Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss oder andere Störungen in der BMZ dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen und müssen in einer ständig besetzten Stelle außerhalb der FRLS optisch und akustisch angezeigt werden.

4.2.5 Bei mehreren BMZ kann gefordert werden, dass jede Übertragungseinrichtung direkt angesteuert wird.

4.3 Übertragungseinrichtung (ÜE)

4.3.1 Die ÜE wird ausschließlich vom Konzessionär der AÜA eingerichtet und in Stand gehalten. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE und im Telekommunikationsnetz sind umgehend dem Konzessionär zu melden.

4.3.2 An der ÜE ist die ÜE-Adresse gut lesbar anzubringen.

4.3.3 Die ÜE ist im gleichen Raum wie die BMZ zu installieren.

4.4 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) und Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

- 4.4.1 Das FBF und FAT muss ohne Alarmauslösung der BMA zugänglich sein.
- 4.4.2 Am FAT hat wie an der BMZ eine Einzelmelderanzeige zu erfolgen.
- 4.4.3 Alle zur BMA gehörenden internen Alarmierungseinrichtungen der BMA (Sirenen, Hupen, Blitzleuchten, elektroakustische Lautsprecheranlagen oder Notfallwarnsysteme, Hausrufanlagen u. ä.) müssen mit dem Stellteil „Akustische Signale ab“ abgeschaltet werden können. Der Räumungsalarm von Gas-Löschanlagen sowie deren Blitzleuchten sind hiervon auszunehmen.
- 4.4.4 Für die Feuerwehrschießung des FBF und FAT ist ein Standardhalbzylinder zu verwenden, die Freigabe ist bei der Branddirektion Leipzig zu beantragen.

4.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

- 4.5.1 Die BMZ und alle mit Brandmeldern bzw. automatischen Löschanlagen geschützten Räume müssen für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung gewaltfrei zugänglich sein. Es sind deshalb zwei FSD zu installieren, die entsprechende Objektschlüssel enthalten. Die vorgesehenen Standorte der FSD sind mit der Branddirektion Leipzig abzustimmen. Eines der FSD ist an der FiBS anzuordnen.
- 4.5.2 Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten.
- 4.5.3 Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des Feuerwehr-Schlüsseldepots trägt der Betreiber der BMA.
- 4.5.4 Im FSD dürfen bis zu drei verschiedene Schlüssel deponiert werden. Ausnahmen sind mit der Branddirektion Leipzig abzustimmen. Bei mehreren Schlüsseln sind diese mit eindeutig beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen. Der Betreiber der BMA ist für die Richtigkeit der im FSD hinterlegten Schlüssel verantwortlich.
- 4.5.5 Die über dem äußeren FSD installierte Blitzleuchte darf erst nach dem Schließen beider FSD wieder abgeschaltet werden.
- 4.5.6 Für die Feuerwehrschießung der FSD ist ein Umstellschloss zu verwenden, die Freigabe ist bei der Branddirektion Leipzig zu beantragen ist.
- 4.5.7 Sabotage- und Störungsmeldungen sind nicht an die FRLS weiterzuleiten.
- 4.5.8 Die Nutzung des FSD ist vom Betreiber der BMA mit der Branddirektion Leipzig zu vereinbaren.
- 4.5.9 Bei bestehenden Anlagen ist bei wesentlichen Änderungen ein zweites FSD an der FiBS nachzurüsten. Für die übrigen Anlagen wird die Nachrüstung eines zweiten FSD an der FiBS empfohlen.

4.6 Freischaltelement (FSE)

- 4.6.1 Für die Feuerwehreinsatzkräfte ist die manuelle Auslösung eines Feueralarmes zu ermöglichen. Dazu ist zusätzlich oberhalb des FSD bis maximal 3,0 m Höhe über Oberkante der Verkehrsfläche ein FSE (mit KRUSE Spezialzylinder) mit VdS-Zulassung zu installieren. Das FSE ist wie ein Handfeuermelder als eigenständige Meldergruppe nach DIN VDE 0833-2 an der BMA einzurichten. Außer den in Punkt 4.6.2 und 4.6.3 genannten Einschränkungen.
- 4.6.2 Der FSE-Feueralarm ist als stiller Feueralarm einzurichten. Es dürfen keine Haus- bzw. Objekt-internen akustische Warneinrichtungen aktiviert werden, auch keine Ersatzeinrichtungen für akustische Warneinrichtungen.
- 4.6.3 Der FSE-Feueralarm darf keine zur „Brandfallsteuerung ab“ gehörenden Ansteuerungen aktivieren.

4.7 Brandmelder

Automatische Brandmelder und Handfeuermelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 1450 zu beschriften. Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist unzulässig.

Werden Brandmelder in Gefahrenbereichen (z. B. Gaslöschanlagenbereiche, Traforäume, MRT, Gefahrgutlager, Reinräume u. ä.) installiert, sind an den Zugangstüren Melderparallelanzeigen als Gruppenanzeige zu installieren.

4.7.1 Handfeuermelder

- a) Handfeuermelder sind, sofern nicht anders festgelegt, in der Nähe von (Not-)Ausgängen nach Möglichkeit in Kombination mit Feuerlöscheinrichtungen anzubringen.
- b) Die Meldergehäuse und ihre Beschriftung sind entsprechend der Richtlinie Nr. 9 der Branddirektion Leipzig „Gestaltung von Druckknopfmeldern“ auszuführen.

4.7.2 Automatische Brandmelder

- a) Bei der Anzahl und Anordnung von automatischen Brandmeldern sind zusätzlich zur DIN VDE 0833-2 die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung hinsichtlich Überwachungsbereich, Auswahl der Melderart und Anordnung der Brandmelder zu beachten und zu projektieren.
- b) Sind bedingt zugängliche automatische Brandmelder oder weitere Brandschutzeinrichtungen an die BMA angeschlossen, muss je Meldergruppe am Ende des Übertragungsweges bzw. je Brandschutzeinrichtung eine elektrische Prüfeinrichtung installiert sein. Diese Prüfeinrichtung darf nur durch Befugte bedienbar sein und ist unverwechselbar gegenüber Brandmeldern zu kennzeichnen.

4.7.3 Verdeckte automatische Brandmelder

- a) Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind Hinweiszeichen bzw. Individualanzeigen entsprechend des BSM Nr. 16 an den Kontroll- / Revisionsöffnungen anzubringen.
- b) Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Kontroll- / Revisionsöffnungen von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und vom Betrachterstandort aus gut lesbar zu kennzeichnen. Die Bodenplatten sind mechanisch gegen Vertauschen zu sichern.
- c) Auf den Laufkarten ist der Standort der Hilfsmittel zur Kontrolle verdeckter Melder einzuzichnen. Dies können z. B. Bodenplattenheber oder Leitern sein, die gegen unbefugte Nutzung zu sichern sind. Diese Hilfsmittel sind zusätzlich am FiBS bzw. an einer von der Branddirektion Leipzig vorgegebenen Stelle zu hinterlegen. Das Erfordernis entsprechender Hilfsmittel liegt im Ermessen der Branddirektion Leipzig.

4.8 Automatische Löschanlagen

Sind automatische Einrichtungen zur Brandbekämpfung (stationäre Löschanlagen) vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden.

4.8.1 Bei Gaslöschanlagen sind die Feueralarm auslösenden Melder der Gaslöschanlage analog der BMA nach DIN VDE 0833-2 in Meldergruppen zusammen zu fassen und am FAT zur Anzeige zu bringen.

4.8.2 Für die Feuerwehreinsatzkräfte ist am Zugang des Gaslöschanlagenbereichs ein unverschlossenes FBF zur Deaktivierung der Akustik und zur Abschaltung des Feueralarmes der Gaslöschanlage zu installieren.

4.8.3 Bei Sprinkleranlagen ist am Absperrventil der Sprinklergruppe in der Sprinklerzentrale eine Kennzeichnung „Laufkarte XX“ mit der entsprechenden Laufkartennummer anzubringen.

4.8.4 Sofern das Objekt nicht mit einer BOS-Gebäudefunkanlage ausgestattet ist, ist zwischen der Löschzentrale und der FiBS eine Kommunikationsverbindung (z. B. Haustelefon) fest zu installieren. Die Kommunikationsstelle ist deutlich kenntlich zu machen.

4.9 RWA-Anlagen

Werden RWA-Anlagen bei Feuer-Alarm zusätzlich durch die BMA angesteuert, haben diese nach zurücksetzen des Feuer-Alarmes am FBF wieder die Ausgangsposition einzunehmen.

4.10 Einbruchmeldeanlagen (EMA)

Einbruchmeldeanlagen haben bei Feuer-Alarm die Sperreinrichtungen der EMA zu öffnen bzw. freizugeben, damit die mechanische Schließung der Türen bzw. das Gewaltfreie öffnen ohne zusätzliches eingeben von Codes u.a. möglich ist. Der Alarm der EMA soll aber trotzdem an die beauftragte Stelle weitergeleitet werden.

5 Feuerwehr-Laufkarten

5.1 Je Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehr-Laufkarte nach Anlage 2 dieser Richtlinie vorzusehen. Befindet sich das Depot mit den Feuerwehr-Laufkarten in einem allgemein zugänglichen Bereich, ist das Depot unter Verschluss zu halten. Dies kann mit einem elektrischen Verschluss (entriegelt beim Auslösen eines Feueralarms) oder dem im FSD hinterlegten Hauptschlüssel erfolgen.

5.2 Als Alternative zu den Feuerwehr-Laufkarten wird eine nach gleichen Bedingungen aufgebaute farbig ausgedruckte Rechner- oder PC-gestützte Einsatzdatei anerkannt. Eine Kopie sämtlich möglicher Ausdrücke ist in sichtbarer Nähe des Druckers vorzuhalten.

5.3 Der Entwurf der Feuerwehr-Laufkarten ist der Branddirektion Leipzig zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

5.4 Es sind Symbole entsprechend des BSM Nr. 16 zu verwenden. Nichtaufgeführte Symbole sind gemäß DIN 14034, bzw. in Absprache mit der Branddirektion Leipzig, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

5.5 An Unter-FiBS sind ortsbezogene Laufkarten entsprechend der Punkte 5.1 bis 5.4 dieser Richtlinie vorzuhalten.

6 Steuermatrix der Brandfallsteuerungen

6.1 Als Übersicht über die von der BMA gesteuerten Anlagen der technischen Gebäudeausstattung (Brandfallsteuerungen) ist eine Steuermatrix (Tabelle) entsprechend der Anlage 3 dieser Richtlinie an der FiBS gemeinsam mit den Laufkarten vorzuhalten.

6.2 Der Entwurf der Steuermatrix ist der Branddirektion Leipzig zur formalen Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Eine Inhaltliche Prüfung erfolgt durch die Branddirektion Leipzig nicht. Für die Richtigkeit der Steuermatrix ist der Betreiber verantwortlich.

7 Feuerwehr-Lageplantageau (FLT)

Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe von der Branddirektion Leipzig ein Feuerwehr-Lageplantageau (zur Erstinformation) gefordert werden. Der Entwurf des FLT ist der BD Leipzig vorzulegen.

8 Feuerwehr-Durchsageeinheit (FDE)

Wird eine FDE nach DIN VDE 0833-4 installiert, ist die Feuerwehr-Sprechstelle am Standort des FiBS einzurichten. Die Einschaltung der Feuerwehr-Sprechstelle ist als Vorrangschaltung gegenüber allen anderen in Anlagen zu gestalten. Sie darf nur bei gedrückt gehaltenem Taster aktiv sein.

9 Abnahme und Inbetriebnahme

- 9.1** Vor der Aufschaltung und nach jeder Änderung einer BMA, einschließlich nachgeschalteter Anlagen, die Bestandteile der BMA sind, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung der BMA mit diesen Aufschaltbedingungen eine Abnahme durch die Branddirektion Leipzig erforderlich. Diese Abnahme ersetzt nicht die Prüfung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 SächsTechPrüfVO vom 7. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 127).
- 9.2** Zur Abnahme ist die Auslösung der Brandfallsteuerungen erforderlich. Die Rückstellung der angesteuerten Einrichtungen sowie die rechtzeitige Information der Gebäudenutzer obliegt dem Betreiber. Anfallende Kosten durch die Auslösung der Brandfallsteuerung gehen zu Lasten des Betreibers.
- 9.3** Der Termin der Aufschaltung der BMA ist durch den Betreiber der BMA nach Vertragsabschluss rechtzeitig, mindestens jedoch 6 (sechs) Wochen vorher, beim Konzessionär anzumelden. Mit der Anmeldung ist eine Dokumentation des Konzeptes der BMA nach DIN 14675 (11/2003 Pkt. 5.6) und der mit der Branddirektion Leipzig abgestimmte Feuerwehrplan an die Branddirektion Leipzig zu übergeben.
- 9.2.1** Der Feuerwehrplan ist der Branddirektion Leipzig in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, der Textteil in Form einer MSWord-Datei (xxx.DOC, Version 2000 oder älter), die Lage-/Übersichtspläne sowie die Etagen-/Detailpläne als einzelne Acrobat Reader-Dateien (xxx.PDF, Version 9 oder älter).
- 9.2.2** Der Branddirektion Leipzig sind für bestehende BMA der Feuerwehrplan entsprechend Punkt 9.2.1 umgehend zur Verfügung zu stellen sofern nicht bereits erfolgt.
- 9.3** Der Konzessionär koordiniert die Aufschaltung und bestätigt gegenüber der Branddirektion Leipzig die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA.
- 9.4** Bei der Abnahme der BMA durch die Branddirektion Leipzig müssen je ein Entscheidungsbefugter des Antragstellers, des Errichters, der Instandhaltungsfirma und des Konzessionärs anwesend sein.
- 9.5** Der Errichter hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN-Normen und diesen Anschlussbedingungen entspricht. Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen.
- 9.6** Bei der Abnahme müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein:
- a) eine aktuelle Fassung der Dokumentation nach DIN 14675 (11/2003 Pkt. 5.6) einschließlich der Niederschriften über Abstimmungen mit der BD Leipzig,
 - b) Nachweis der Kompetenz der Planungs-/Errichter-/Instandhaltungsfirma durch ein Zertifikat (Kopie der Urkunde) einer akkreditierten Stelle gemäß DIN 14675 (11/2003 Pkt. 4.2.1),
 - c) schriftliche Erklärung der Instandhaltungsfirma, dass innerhalb von 24 Stunden nach einer Störungsmeldung mit der Störungsbeseitigung vor Ort begonnen wird,
 - d) je nach Bedarf Feuerwehrschiessung für FSD, FSE und Profilhalbzylinderschloss für das FBF/FAT,
 - e) gültiger Instandhaltungsvertrag für die BMA,
 - f) Revisionspläne,
 - g) Feuerwehr-Laufkarten je nach Erfordernis,

- h) Steuermatrix der Brandfallsteuerungen,
- i) das mit der BD Leipzig abgestimmte Komplettexemplar des Feuerwehrplanes (entsprechend DIN 14095 und Richtlinie Nr. 4 der BD Leipzig),
- j) ggf. Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gemäß § 3 Strahlenschutzverordnung,
- k) Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder (mind. 10 Stück),
- l) Schlüssel für Handfeuermelder,
- m) „Außer Betrieb“ - Schilder für alle Handfeuermelder,
- n) Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet - bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“,
- o) Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten,
- p) Kurzbedienungsanweisung einschließlich gesonderter Kurzanleitung zum Abruf elektronischer Ereignisspeicher,
- q) ggf. Funktions- und Abnahmeprüfungen für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle,
- r) Objektschlüssel für FSD mit eindeutiger Beschriftung,
- s) Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt.

9.7 Folgen, die durch nicht erfüllte Auflagen oder durch Beanstandungen, die das Aufschalten der BMA zur ÜAG in der FRLS verzögern, entstehen, gehen nicht zu Lasten der Branddirektion Leipzig.

10 Funktionsprüfung

Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der ÜE darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Konzessionär der AÜA vorgenommen werden.

11 Kostenersatz

- 11.1** Beratungen, sowie alle entsprechend dieser Richtlinie notwendigen Einsätze von Mitarbeitern der Branddirektion Leipzig sind gemäß der aktuellen Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Leipzig (Gebührensatzung) kostenpflichtig.
- 11.2** Durch den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb oder durch missbräuchliche Auslösung der BMA veranlasste Einsätze der Branddirektion Leipzig, sind entsprechend SächsBRKG und der unter Punkt 11.1 genannten Gebührensatzung der Stadt Leipzig kostenpflichtig.

12 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie ist ab dem 01.08.2011 gültig.

Die vorherige Richtlinie Nr. 5 vom 01.05.2004 ist außer Kraft gesetzt.

Anlage 1 Überprüfungsliste

Abweichungen gegenüber dem Planungsauftrag		
Lfd. Nr.	Abweichungen gegenüber dem Planungsauftrag	Schutzziel wird erreicht ja / nein

Überprüfung Bestandteile und Zubehör				
Prüfvorgang	vorh.	fehlt	geprüft	Bemerkungen / Auflagen
Anschrift des Betreibers				
Vorlage der Zertifizierung – Urkunde Errichterfirma (Kopie)				
Vorlage der Zertifizierung – Urkunde Instandhaltungsfirma (Kopie)				
Vorlage der Zertifizierung – Urkunde Planungsfirma (Kopie)				
Sachverständigengutachten für BMA (Kopie)				
Sachverständigengutachten für Löschanlage (Kopie)				
Bedienungsanleitung BMZ				
Betriebsbuch				
Revisionsplan				
Alarmzählerstand				
Feuerwehrlaufkarten (RL 05 der BD Leipzig)				
Außer Betrieb-Schilder für BMZ und Handfeuermelder				
Schlüssel für Handfeuermelder				
Reservescheiben für Handfeuermelder				
Automatischer Brandmelder im Bereich BMZ				
Wegekennzeichnung zum FiBS				
Kennzeichnung des BMZ Raum				
Kennzeichnung Netzsicherung BMZ einschließlich Lokalisierung				
Übertragungseinrichtung (ÜE)				
Geschützte E30 Verbindung ÜE/Hvt.				
Aufschaltung von Störungen zu einer ständig besetzten Stelle				
Feuerwehr-Bedienfeld (FBF nach DIN 14661)				
Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT nach DIN 14662)				
Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3 nach DIN 14675)				
Freischaltelement (FSE nach DIN 14675)				
Blitzleuchte (bernsteinfarbig)				
Sabotagemeldung FSD				
Kennzeichnung Brandmelder				
Aufschaltung BOS-Gebäudefunkanlage				
In BMZ eingewiesene Personen				
Vereinbarung zwischen Betreiber und der BD Leipzig				
Auflagen/besondere Anschlussbedingungen				

Wiederholung der Abnahme erforderlich?		Termin:
---	--	----------------

Anlage 2 Feuerwehr-Laufkarten

1. Feuerwehr-Laufkarte (Meldergruppenkartei)

Die Feuerwehr-Laufkarten sind im Format DIN A 4 (Querformat) und in wetterfester Ausführung (laminiert) zu erstellen.

Das Meldergruppenregister mit einer Mindesthöhe von 15 mm gehört nicht zum DIN A 4- Grundformat der Feuerwehr-Laufkarten und ist aufzusetzen.

Im unteren Bereich der Laufkarte sind der Ersteller und das Erstellungsdatum zu vermerken.

Jede Laufkarte muss folgende Informationen erhalten:

1.1 Vorderseite:

- a) Meldergruppenregister, rot für nicht automatische Melder und blau für alle Arten von automatischen Meldern (auch für Löschanlagen).
- b) Das Meldergruppenregister ist in Zehnerblöcken von 1 bis 10 zu gestalten, wobei nicht vergebene Gruppennummern frei bleiben.

1.1.1 Beschriftungskopf: *entsprechend der Farbgebung der Melderart*

- a) Nummer der Meldergruppe,
- b) Anzahl der Melder der betreffenden Linie,
- c) Melderart,
- d) Geschoss- bzw. Ebenenkennzeichnung,
- e) Gebäudename wie ortsüblich,
- f) Raumkennzeichnung/Nutzung/besondere Hinweise wie ortsüblich.

1.1.2 grafische Darstellung:

- a) Gebäudeübersicht des Gesamtobjektes mit Grundriss und, sofern erforderlich, Schnittdarstellung oder Grundriss mit dem Teilausschnitt, der durch die BMA überwacht wird (Etage mit Standort „FiBS“),
- b) auf dem Einsatzweg sind alle Türen lagerichtig einzutragen (Türart, Öffnungsrichtung),
- c) Standort des FiBS,
- d) Ausgangspunkt des Einsatzweges (grüner Punkt),
- e) Einsatzweg zum überwachten Bereich (grün),
- f) Kennzeichnung des überwachten Meldebereiches unabhängig von der Etage (rote Rahmung oder Schraffur),
- g) Hinweis auf mögliche Gefahrenquellen auf dem Weg zum Melder bzw. im Melderbereich,
- h) ein Gebäudequerschnitt ist immer auf der Vorder- und Rückseite der Feuerwehr-Laufkarte darzustellen, auch wenn kein Geschoss-/ Etagen-/ Ebenenwechsel auf dem Weg zum überwachten Melderbereich stattfindet (siehe BSM 16),
- i) Zeichenerklärung (Legende), es sind nur die Symbole darzustellen, die auf dieser Laufkarte verwendet werden.

1.2 Rückseite:

- a) Meldergruppenregister ohne Beschriftung

1.2.1 Beschriftungskopf:

- a) wie Vorderseite

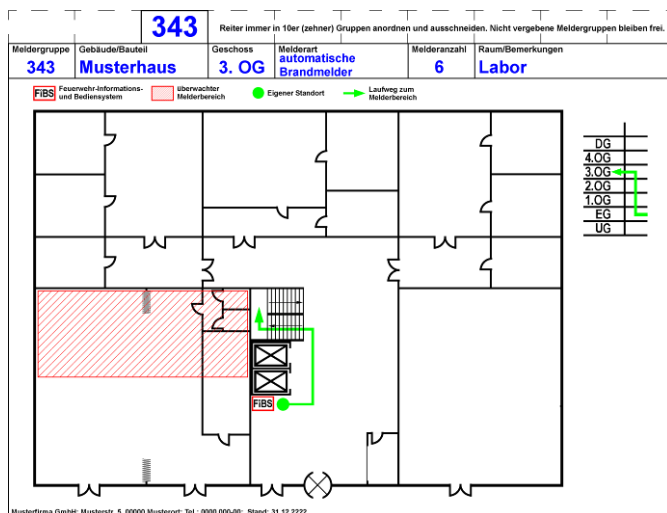
1.2.2 grafische Darstellung:

- Gebäudeteilübersicht mit Grundriss und, sofern erforderlich, Schnittdarstellung oder Grundriss mit Teilausschnitt der betreffenden Meldergruppe,
- Standort der Melder mit der Meldernummer,
- Einsatzweg (grün),
- Standort möglicher Gefahrenquellen,
- evtl. Bedienung für RWA,
- evtl. Bedienung für Löschanlage,
- Zeichenerklärung (wie Vorderseite).

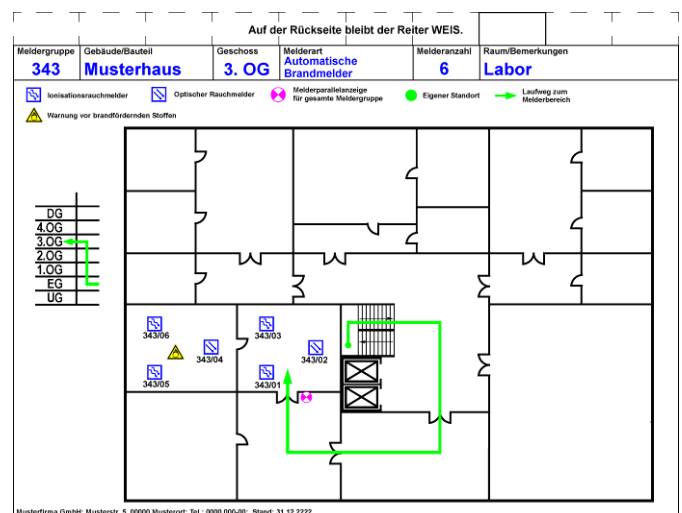
Musterlaufkarten

Die Vorder- und Rückseite der Laufkarte ist so zu gestalten, dass der Reiter nach oben zeigt, wenn die Laufkarte am linken bzw. rechten Seitenrand angefasst wird und nach rechts bzw. links gewendet wird (horizontal).

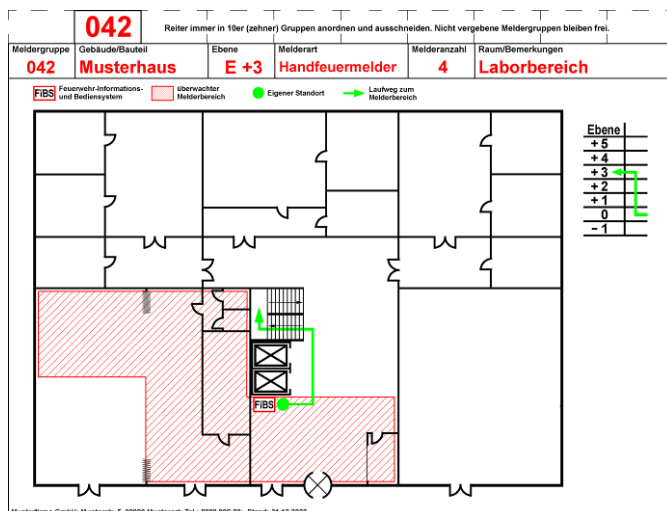
Laufkarte für automatische Melder, Vorderseite



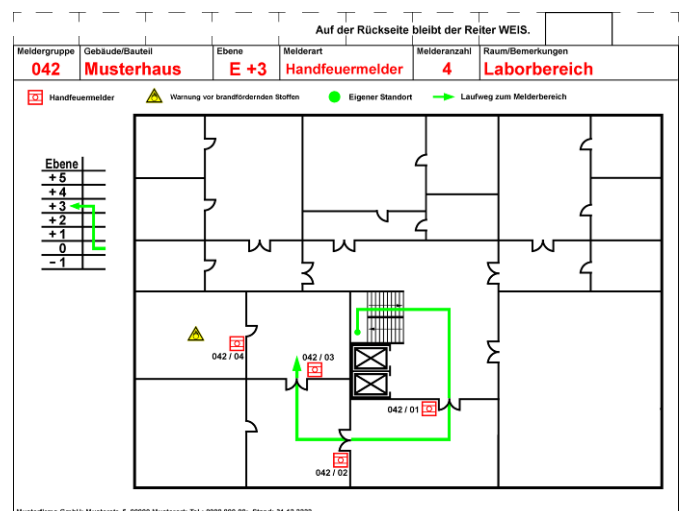
Laufkarte für automatische Melder, Rückseite



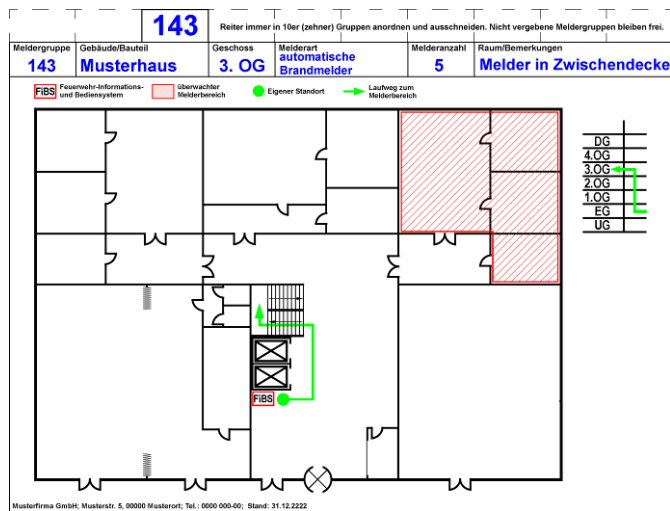
Laufkarte für Handfeuermelder, Vorderseite



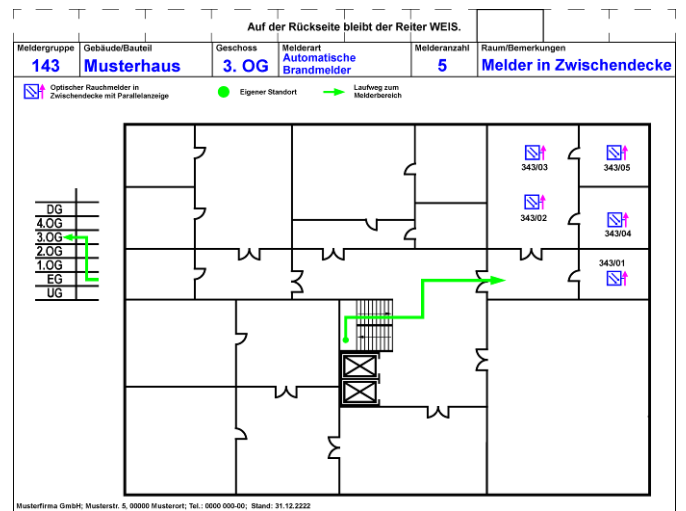
Laufkarte für Handfeuermelder, Rückseite



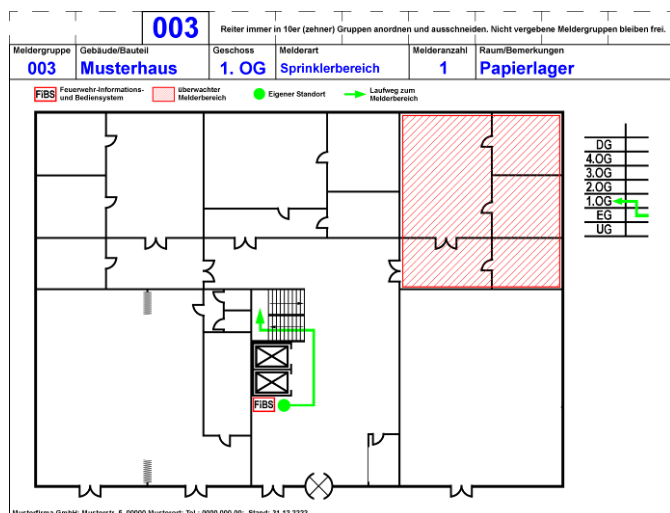
Laufkarte für verdeckte autom. Melder, Vorderseite



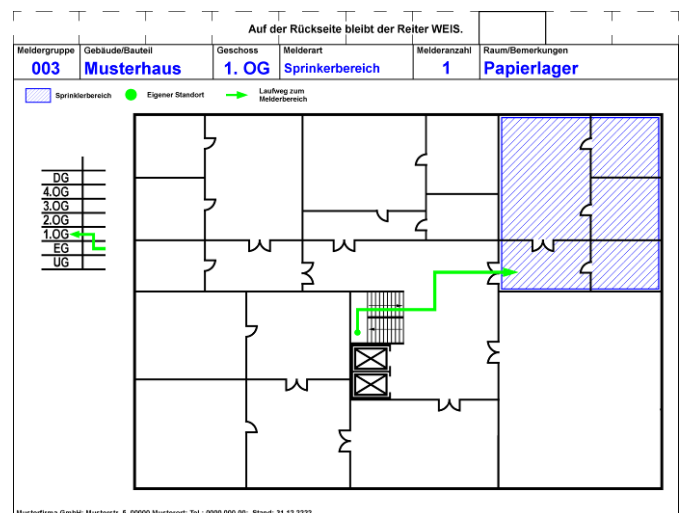
Laufkarte für verdeckte autom. Melder, Rückseite



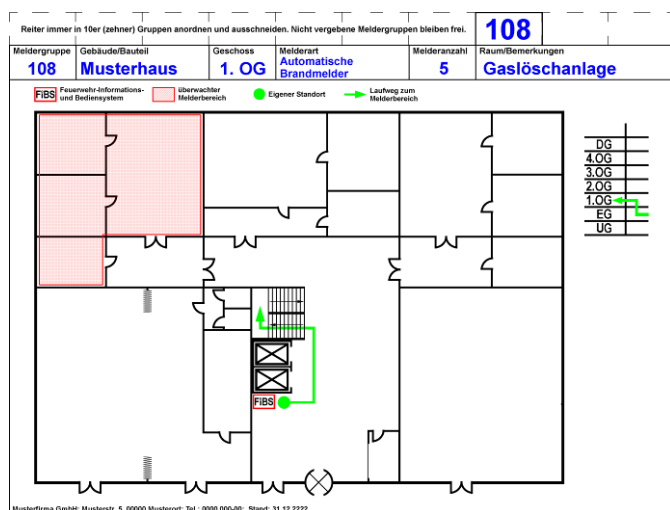
Laufkarte für Sprinklergruppe, Vorderseite



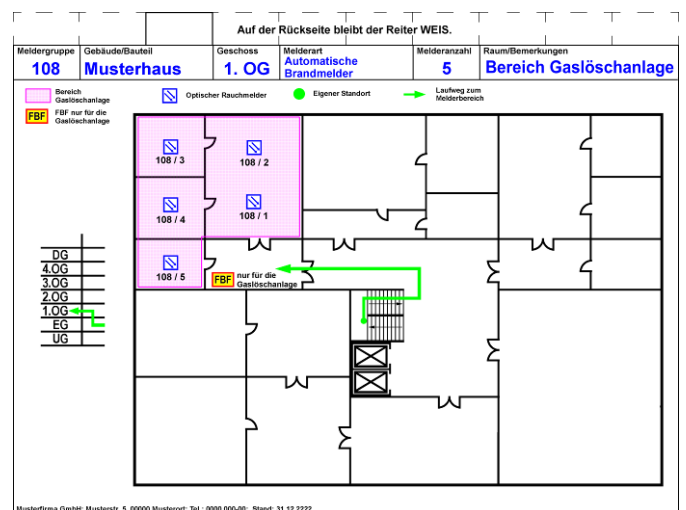
Laufkarte für Sprinklergruppe, Rückseite



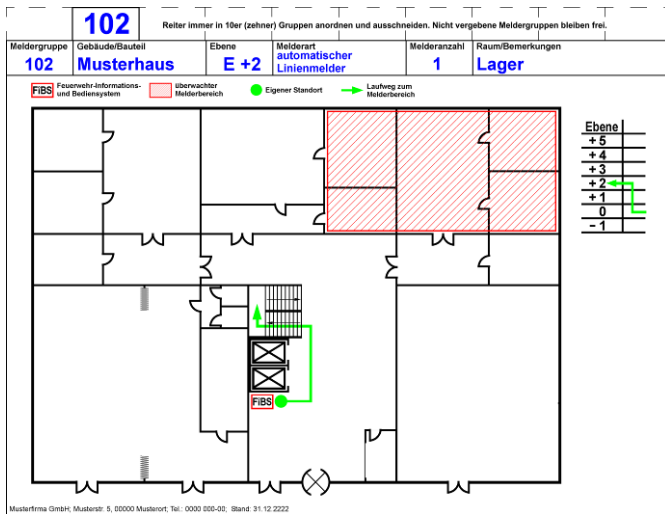
Laufkarte für Gaslöschanlage, Vorderseite



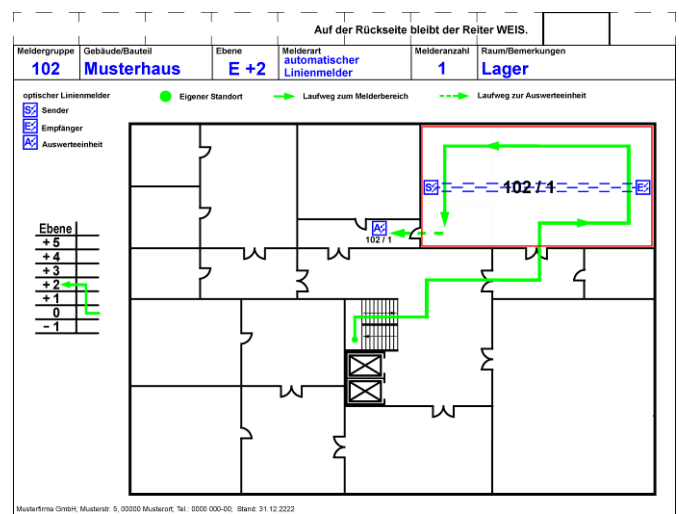
Laufkarte für Gaslöschanlage, Rückseite



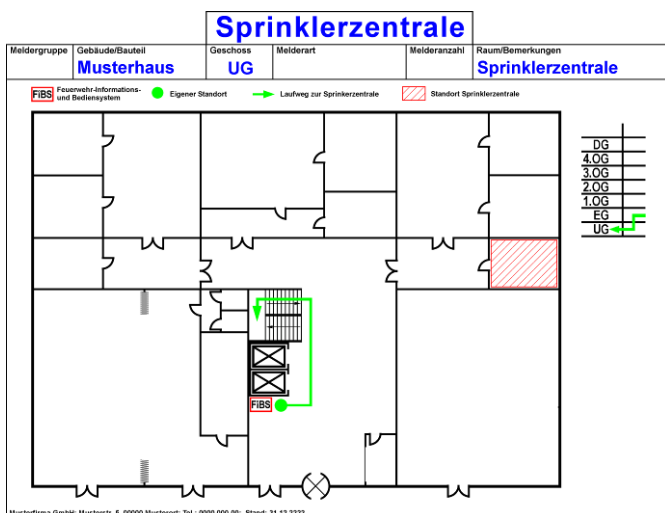
Laufkarte für Linienmelder, Vorderseite



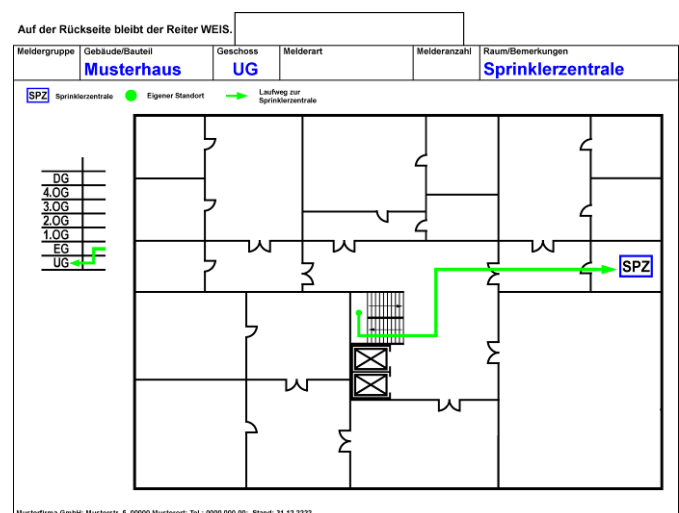
Laufkarte für Linienmelder, Rückseite



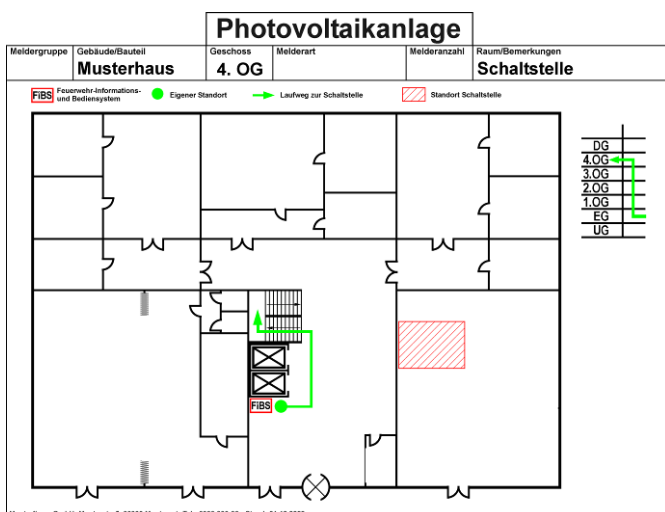
Laufkarte nur für Weg zur SPZ, Vorderseite



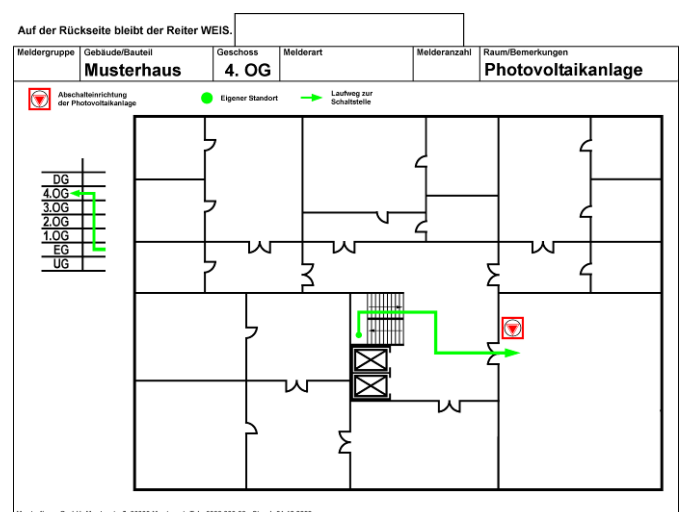
Laufkarte nur für Weg zur SPZ, Rückseite



Laufkarte nur für Weg zur Solaranlage, Vorderseite



Laufkarte nur für Weg zur Solaranlage, Rückseite



Anlage 3 Steuermatrix der Brandfallsteuerungen

1. Ausführung

- 1.1 Die Steuermatrix ist in Form einer Laufkarte zu erstellen. Die Materialanforderungen sowie zur Größe sind im Abschnitt 1 der Anlage 2 dieser Richtlinie beschrieben.
- 1.2 Der Reiter ist mit der Aufschrift „Brandfallsteuerungen“ zu versehen. Beschriftungskopf in weiß.
- 1.3 Im unteren Bereich der Steuermatrix sind der Ersteller und das Erstellungsdatum zu vermerken.

2. Inhalt

- 2.1 Die Steuermatrix ist als Tabelle zu erstellen und muss folgende Informationen in den Zeilen mit den zugehörigen Funktionen erhalten:

- 1. Feueralarm (externe Alarmierung),
- 2. Alarmierung (interner Alarm),
- 3. Lüftungstechnik,
- 4. Rauchabzug (mit zugehörigen Einrichtungen),
- 5. Aufzüge,
- 6. Türen und Tore,
- 7. Sonstiges.

Sind im Gebäude keine derartigen Anlagen vorhanden ist unter der entsprechenden Rubrik der Text „nicht vorhanden“ einzufügen.

Gleichartige Einrichtungen bzw. Anlagen können bei gleicher Auslösung zusammengefasst werden (z.B. Aufzug 1 bis 3).

Die Bezeichnungen der Einrichtungen bzw. Anlagen müssen sich mit denen in den Feuerwehrplänen übereinstimmen.

- 2.2 In den Spalten sind die Linien bzw. Meldergruppen anzugeben. Aufeinanderfolgende Meldergruppen oder Linien, die zur Auslösung der selben Brandfallsteuerungen führen, können zusammengefasst werden.
- 2.3 Die Tabelle kann auf der Rückseite fortgesetzt werden. Jedes Blatt ist mit einem vollständigen Tabellenkopf zu versehen.

2.4 Beispiel

Anlage	Funktion	Linie 1	Linie 2 bis 8	Linie 9 und 10	Linie 11	Linie 12 bis 19
1 Feuersalarm						
1.1 Feuerwehr	melden	x	x	x	x	x
1.2 Sicherheitszentrale	melden	x	x	x	x	x
2 Alarmierung						
2.1 Hupen Tiefgarage	aktivieren		x			
2.2 Evakuierungsdurchsage Obergeschoss	aktivieren			x	x	x
3 Lüftungsanlage						
3.1 Lüftungsanlage Tiefgarage	ausschalten		x			
3.2 Lüftungsanlage EG	ausschalten			x		
3.3 Lüftungsanlage 1.OG	ausschalten				x	
3.4 Lüftungsanlage 2.OG	ausschalten					x
4 Entrauchung						
4.1 maschineller Rauchabzug EG	aktivieren			x		
4.2 Zuluftöffnungen EG	öffnen			x		
4.3 maschineller Rauchabzug 1.OG	aktivieren				x	
4.4 Zuluftöffnungen 1.OG	öffnen				x	
4.5 Rauchschürze 1.OG	herabfahren				x	
4.6 Rauchabzüge Treppenraum 1 bis 3	öffnen			x	x	
4.7 Rauchabzüge Treppenraum 4 bis 5	öffnen					x
4.8 Druckbelüftung Treppenraum 1	aktivieren		x	x	x	x
5 Aufzüge						
5.1 Brandfallsteuerung Aufzug 1 bis 3	aktivieren			x	x	x
5.2 Feuerwehr-Aufzug 4	aktivieren		x	x	x	x
6 Türen und Tore						
6.1 Brandschutztore Tiefgarage	schließen		x			
6.2 Brandschutztüren EG	schließen			x		
6.3 Brandschutztüren 1. und 2.OG	schließen				x	x
6.4 Brandschutzvorhang Atrium	schließen			x	x	x
7 Sonstiges						
7.1 Sicherheitsbeleuchtung	einschalten	x	x	x	x	x
7.2 CO - Warnanlage	ausschalten		x			
7.3 Schrankenanlage	öffnen		x			
7.4 Sonnenschutz	einfahren			x	x	x